



Freitag, 13. Mai 2022

Jahrgang 51

Ausgabe 19/2022

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Schwimmbadfest am 22. Mai Beginn der Badesaison im Freibad Goddelau



Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)	
mittwochs.....	15:00 - 18:00 Uhr
samstags.....	09:00 - 13:00 Uhr
Wertstoffhof Stockstadt am Rhein	
Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein	
Öffnungszeiten:	
Montag.....	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag.....	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch.....	geschlossen
Donnerstag.....	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag.....	13:00 - 18:00 Uhr
Samstag.....	08:30 - 12:30 Uhr

Heimatemuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9
 Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner
 Telefon über Kulturbüro 06158 4621 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de
Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr
 Reservierung von Besuchszeiten unter www.reservix.de/veranstaltungenkalender?q=buechnerhaus

Heimatemuseum Crumstadt

Poppenheimer Str 1. (alte Schule)
 Kontakt: Helmut Schäfer (Tel. 0171 7824578)
Öffnungszeiten: jeden 2. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und am letzten Dienstag im Monat von 20:00 bis 21:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28
 Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard (Tel. 9179999 oder 0179 7838912)
Öffnungszeiten: jeden 1. Und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Leeheim

Backhausstraße 7
 Kontakt: Museumsleiter Ludwig Jung (Tel. 975 330 oder 0163 9657098)
Öffnet erstmals wieder zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 15. Mai
Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)
 Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)
Öffnungszeiten: jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Stadtbüchereien

Stadtbücherei Crumstadt	
Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)	
dienstags.....	10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags.....	16:00 - 18:00 Uhr
Stadtbücherei Erfelden	
Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a	
Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)	
.....	montags 10:00 - 12:00 Uhr
.....	dienstags 15:00 - 17:00 Uhr
.....	mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr
Georg-Büchner-Bücherei Goddelau	
Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)	
.....	montags 16:00 - 18:00 Uhr
.....	donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr
Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	
St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau	
.....	sonntags 10:30 - 10:55 Uhr
.....	12:00 - 12:30 Uhr
.....	dienstags 16:30 - 17:30 Uhr
Stadtbücherei Leeheim	
Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)	
.....	dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

.....	donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr
Stadtbücherei Wolfskehlen	
Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)	
.....	dienstags 16:00 - 18:00 Uhr
.....	mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr
.....	donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Die Stadtverordnete Brigitte Hennig (SPD) hat ihr Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt mit Wirkung zum 6. Mai 2022 niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass Frau Brigitte Hennig somit zum 6. Mai 2022 aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausscheidet und der nächste Bewerber des Wahlvorschlages der SPD, Herr Jonas Schade, wohnhaft Ernst-Ludwig-Straße 17, 64560 Riedstadt in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.

Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34 Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

gez. Marcus Kretschmann
 Gemeindevorstand

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 15. März 2022 und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17. März 2022 liegen vom 16. bis 20. Mai 2022 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Aufgrund der derzeitigen Schließung des Rathauses wegen der Corona-Pandemie bitten wir um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 06158 181-131.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 05.05.2022 die nachstehende 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Büchnerstadt Riedstadt vom 23. Mai 2020, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 02.07.2020 erlassen: **Die Überschrift der Gebührensatzung wird der Benutzungssatzung angepasst und lautet zukünftig:**

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Büchnerstadt Riedstadt

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird neu gefasst:

Das monatliche Verpflegungsentgelt in allen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Riedstadt beträgt 80,00 €. Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt 64,00 €, bei drei festen Wochentagen 48,00 €, bei zwei festen Wochentagen 32,00 € und bei einem festen Wochentag 16,00 €. Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird ein Betrag von 4,00 € erhoben.

Artikel 2

§ 16 Inkrafttreten:

Die 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Büchnerstadt Riedstadt vom 05.05.2022 tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft.

Riedstadt, den 05.05.2022

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 05.05.2022 folgende Neufassung der Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung der Büchnerstadt Riedstadt und wird den Besuchenden gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2

Eintrittspreise (inkl. 7% USt.)

- Für die einmalig ausgestellten Saisonkarten, als verlängerbare Barcode-Karte, werden Mehrkosten in Höhe von 3,00 € inkl. 7 % USt. berechnet.
- Erwachsene:
 - Einzeleintrittskarte 4,00 €
 - Abendkarte 2,00 €
 - 10er Karte 30,00 €
 - Saisonkarte 70,00 €
- Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler*innen und Studierende mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und mehr:
 - Einzeleintrittskarte 2,00 €
 - Abendkarte 1,00 €
 - 10er Karte 15,00 €
 - Saisonkarte 30,00 €
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Kinder mit gültigem Stadtpass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben freien Eintritt.
- Kinder mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und mehr haben freien Eintritt. Deren ausgewiesene Begleitperson fällt unter die Preiskategorien des § 2 Nr. 3.
- Die Abendkarte steht jeweils ab 18:30 Uhr zum Verkauf.
- Begleitpersonen die nicht schwimmen (z.B. Schwimmkurse) zahlen nach Ablauf des Umziehtickets (15 Minuten) den Preis für eine Abendkarte gemäß § 2 Nr. 2 b.

§ 3

Ermäßigungen für Familien

- Für Familien werden Saisonkarten in Form von Familiensaisonkarten gewährt.
- Familiensaisonkarten werden grundsätzlich nur für Eltern, Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Nr. 3 ausgegeben.
- Auf Familiensaisonkarten wird eine Ermäßigung von 15,00 € inkl. 7 % USt. pro Person gewährt.
- Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und § 3 können nicht kombiniert werden.

§ 4

Gültigkeit der Badekarten

- Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
- In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- Die Saisonkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauffolgenden Jahren wieder freigeschaltet werden.
- Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- Im Falle einer Beschädigung von Saison- und 10er-Karten kann nur Ersatz gewährleistet werden, wenn die Barcodenummer und/oder der Name nachvollziehbar sind.
- Bei Verlust oder Diebstahl von Saisonkarten kann gegen eine Vertriebskostenpauschale von 3,00 € Ersatz geleistet werden.
- Gestohlene bzw. verlorene 10er-Karten und Saisonkarten werden gesperrt.
- 10er-Karten sind auf andere Personen übertragbar und haben eine Gültigkeit bis ins nächste Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb von Zutrittsberechtigungen

Alle Zutrittsberechtigungen werden während der Öffnungszeiten in der Badesaison täglich an der Freibadkasse ausgegeben. Ein Vorverkauf wird entsprechend öffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Schwimmbahnen mieten

Einzelne Schwimmbahnen können auf Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 25,00 € inkl. 7% USt. angemietet werden.

§ 7**Schulschwimmen**

Das Schulschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Magistrat festgesetzt. Die Gebühr hierfür beträgt 1,00 € inkl. 7 % USt. pro Person.

§ 8**Schwimmabzeichen**

Für die Abnahme von Schwimmabzeichen werden folgende Preise inkl. 19% USt. festgesetzt:

1. Schwimmabzeichen Seepferdchen	
a) komplett	4,00 €
b) nur Pass	2,00 €
c) nur Abzeichen	2,00 €
2. Schwimmabzeichen Bronze	
a) komplett	5,00 €
b) nur Pass	3,00 €
c) nur Abzeichen	2,00 €
3. Schwimmabzeichen Silber	
a) komplett	6,00 €
b) nur Pass	3,00 €
c) nur Abzeichen	3,00 €
4. Schwimmabzeichen Gold	
a) komplett	7,00 €
b) nur Pass	3,00 €
c) nur Abzeichen	4,00 €

§ 9**In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt vom 02.07.2020 außer Kraft. Sollte es für den Gesundheitsschutz erforderlich sein (z.B. Pandemie), kann der Magistrat besondere Vorschriften (z.B. Hygiene- und Abstandsregelungen) beschließen. Diese werden dann ergänzend zur Gebührenordnung des Freibades Goddelau in Kraft treten.

Riedstadt, den 05.05.2022
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2022 die nachfolgende Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1**Zweck der Haus- und Badeordnung**

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Stadt Riedstadt unterhalten und betrieben wird. Die Besuchenden sollen Ruhe und Erholung finden. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Goddelau.

§ 2**Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

- Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer:innen verbindlich.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer:innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle des Verweises aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Nutzer:innen des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass die Badbetreiberin in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzungen durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Vereins- oder

Übungsleiter:innen bzw. Lehrkräfte sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakate oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.

§ 3**Öffnungszeiten und Preise**

- Die gültige Gebührenordnung wird durch Aushang vor der Kasse bekannt gegeben.
- Die Regelbadesaison beginnt am 01.06. und endet am 31.08. Über langfristige witterungsbedingte Veränderungen im Freibad Goddelau entscheidet die Betriebsleitung nach Rücksprache mit dem/der Bürgermeister:in der Stadt Riedstadt.
- Die Badezeiten sind während der Badesaison
 - Montag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - Dienstag bis Sonntag 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - Die Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen um maximal 1 Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad vorübergehend ganz oder teilweise (z.B. durch Teilbereichssperrung) geschlossen werden.
 - Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung.
 - Die abweichenden Öffnungszeiten und Teilsperren im Sinne von § 3 Nr. 3 c) werden jeweils durch Aushang bzw. Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben.
- Der Kartenverkauf endet 30 Minuten vor Badeschluss. Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.
- Das Freibad Goddelau ist 15 Minuten nach dem Ende der Badezeit zu verlassen.
- Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- Die erworbene Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb auf gegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4**Zutritt**

- Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden (z.B. Umziehticket). Alle Besucher:innen sind verpflichtet, das von der Betreiberin festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Das Freibad darf nur durch den Eingang und nach Erwerb einer Zutrittsberechtigung betreten werden. Die Einzelzutrittsberechtigung berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades. Sie verliert beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Die Zutrittsberechtigung ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Das Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Die badbesuchenden Personen müssen Zutrittsberechtigter sowie von der Badbetreiberin überlassene Garderobenschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere haben sie diese am Körper, z.B. am Arm, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der Badebesuchenden vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall den Badebesuchenden.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades Goddelau nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Geeignet ist eine Person, wenn sie für die Sicherheit sorgt und in Unfallsituationen angemessen reagieren könnte.
- Der Zutritt ist u.a. folgenden Personen nicht gestattet:
 - Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, sofern sie nicht in Begleitung einer geeigneten Begleitperson ab 16 Jahren befinden.
 - Geeignet ist diese Person, wenn sie für die Sicherheit des Kindes sorgt und in Unfallsituationen angemessen reagieren könnte.

- c. Die Tiere mit sich führen.
- d. Die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- e. Mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden.
- f. Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 5

Verhaltensregeln

1. Die badnutzenden Personen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jede Belästigung der Besuchenden hat zu unterbleiben. Die Garderoben-, Umkleide-, WC- und Duschräume dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden.
2. Die Einrichtung des Freibades, einschließlich der Leihartikel, ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzer:innen für den Schaden.
3. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. In einzelnen Badebereichen gelten unterschiedliche Regelungen für Badekleidung und ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren, sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten der Barfußbereiche durch die Nutzer:innen oder deren Begleitperson zu reinigen. Die Durchschreibebecken sind zu nutzen.
6. Nutzer:innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer:innen kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen anderer Nutzer:innen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin. Das Badepersonal ist befugt, in begründeten Fällen Aufnahmegeräte zur Beweissicherung einzuziehen.
8. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben ist nicht erlaubt. Die Benutzung von Seifen, Reinigungsmitteln, sowie das Auswaschen und Auswringen von Badekleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
9. Nutzer:innen haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, sowie Schwimmhilfen in den Schwimmbecken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Das Benutzen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmflossen sowie das Spielen mit harten Bällen sind in den Becken nicht gestattet.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In den zum Kiosk gehörenden Bereichen dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
13. In den Umkleiden-, Sanitär-, und Beckenbereichen (innerhalb des Beckenumganges) ist das Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) nicht gestattet.
14. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
15. Das Rauchen von Shishas ist verboten.
16. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
17. Garderobenschränke und Wertsachenfächer stehen den Nutzer:innen nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
18. Die Nutzer:innen sind für das Verschließen der Garderobenschränke und die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich.
19. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
20. Nichtschwimmer:innen ist die Benutzung des Schwimmbeckens, auch in Begleitung einer des Schwimmens mächtigen Person verboten.
21. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen in das Wasser sowie das Untertauchen und Pellen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf den Beckenumgängen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist nur von der Stirnseite und von den Startblöcken selbst erlaubt.
22. Kassen- und sonstige Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten betreten werden.
23. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badepersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.
24. Die Benutzung von Startblöcken, Wasserrutschen, Wassertrampolin und weitere von der Betreiberin zur Verfügung gestellten Wasserspielgeräte gehen über den im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Die Nutzer:innen haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
25. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer:innen.
26. Beim Springen und Rutschen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Anlage betritt und der davor liegende Wasserbereich frei ist. Nach der Nutzung ist der Wasserbereich unverzüglich zu verlassen.
27. Das Unterschwimmen der Wasserattraktionen ist untersagt.

§ 6

Parken

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen des Personals entsprechend abzustellen.

§ 7

Haftung

1. Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer:innen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzer:innen aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Nutzer:innen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen und Erfüllungsgehilfinnen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzer:innen regelmäßig vertrauen dürfen.
2. Den Nutzer:innen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
3. Als wesentliche Vertragspflicht der Betreiberin zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freibades, soweit dieses nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach § 7 Nr. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadensersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Betreiberin nicht.
5. Den Nutzer:innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keine Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
6. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzer:innen, bei der Benutzung eines Gar-

derobenschränkes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- Bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels werden 50,00 € als Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen, es schafft wenn möglich sofort Abhilfe.
- Weitergehende Wünsche und Beschwerden können beim Beschwerdemanagement der Betreiberin vorgebracht werden.
- Die Betreiberin ist nicht bereit und verpflichtet, nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Haus- und Badeordnung vom 05.05.2018 außer Kraft.

Riedstadt, den 05.05.2022

Der Magistrat der

Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 05.05.2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 wird neu gefasst:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2022 - 2025 jährlich 0,76 €/m² Veranlagungsfläche.

Die 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft.

Riedstadt, den 05.05.2022

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Philippsanlage in Höhe der Parkstraße

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht derzeit in der Philippsanlage in Riedstadt-Goddelau, in Höhe der Einmündung Parkstraße.

Die Philippsanlage befindet sich am östlichen Rand von Goddelau und verbindet diesen Stadtteil mit dem Philippphospital. Bis zur Ortstafel ist Tempo 30, dahinter Tempo 50 vorgeschrieben. Der Streckenverlauf ist überwiegend neu und gut einsehbar ausgebaut. Auf Höhe von verschiedenen Einmündungsbereichen ist die Fahrbahn durch Sperrflächen, Fahrbahnteilnehmer und zusätzliche Spuren ergänzt. Auf Höhe der Parkstraße wurde eine Kindertagesstätte errichtet. Parallel zur Fahrbahn ist ein kombinierter Geh- und Radweg vorhanden. Im Verlauf der Straße befinden sich zudem einige Bushaltestellen. Wegen der genannten Bushaltestellen und der Kindertagesstätte „Am Park“ hat die Polizeiakademie Hessen die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“ definiert. Somit sind regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und der Einsatz eines semistationären Geschwindigkeitsmessanhängern erlasskonform.



Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt-Goddelau: Autoräder im Wert von 20.000 Euro erbeutet

Riedstadt (ots) - Die Lagerhalle einer Logistikfirma in der Stahlbaustraße geriet am späten Donnerstagabend (05.05.), gegen 23.00 Uhr in das Visier Krimineller. Abgesehen hatten es die Einbrecher auf Kompletträder. Die Täter hebelten zunächst ein Fenster auf und verschafften sich so Zugang in die Halle.

Dort entwendeten sie mehrere Sätze Felgen mit Reifen im Wert von insgesamt rund 20.000 Euro.

Zum Abtransport der Beute dürften die Unbekannten ein geeignetes Transportfahrzeug genutzt haben. Wer in diesem Zusammenhang verdächtige Beobachtungen gemacht hat, wird gebeten, sich bei der Polizeistation Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/1750 zu melden.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Magistrat der Stadt Riedstadt
Bürgermeister Marcus Kretschmann
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Verantwortlich:
übri ger Teil: Linus Wittich Medien KG
Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Anzeigen: Melina Franklin,
Produktionsleiterin
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung
im Abonnement

